

HOCHSCHULE ANHALT

ORDNUNG ZUR BESTELLUNG VON GASTPROFESSOREN (GASTPROFESSOREN-ORDNUNG)

Beschluss des Senats der Hochschule Anhalt vom 27.04.2022

Auf der Grundlage des § 49 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) wird folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Sprachregelung	1
§ 2 Ziele und Grundsätze	1
§ 3 Voraussetzungen	2
§ 4 Verfahren	2
§ 5 Beauftragung	2
§ 6 Ausstattung	2
§ 7 Rechten und Pflichten	2
§ 8 Beendigung und Aberkennung	3
§ 9 Inkrafttreten	3

§ 1 Geltungsbereich und Sprachregelung

- (1) Diese Ordnung regelt die Bestellung von Gastprofessoren an der Hochschule Anhalt.
- (2) Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die geschlechterspezifische Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet. Formulierungen gelten in allen Genderformen.

§ 2 Ziele und Grundsätze

- (1) Zielsetzung einer Gastprofessur ist es, in- oder ausländische Wissenschaftler, Künstler für eine Tätigkeit in Lehre, Weiterbildung und Forschung an der Hochschule Anhalt zu bestellen. Die Dauer der Tätigkeit darf insgesamt 24 Monate nicht überschreiten.
- (2) Bei einer Schwerpunktsetzung im Bereich der Lehre und Weiterbildung muss das Lehrdeputat bei einer 0,5 Stelle 8 Semesterwochenstunden und bei einer 1,0 Stelle 16 Semesterwochenstunden betragen, wenn keine anderen Regelungen vom Fördermittelgeber zu berücksichtigen sind. Bei einer Schwerpunktsetzung im Bereich der Forschung muss mit der Gastprofessur ein bestehender Forschungsschwerpunkt an der Hochschule Anhalt ausgebaut werden oder ein neues Forschungsfeld erschlossen werden.
- (3) Die Gastprofessur wird in der Regel aus zentralen Mitteln der Hochschule, Mitteln der Fachbereiche, Mitteln der Studiengänge oder Projektmitteln vergütet. Den Fachbereichen obliegt die Prüfung und die Beantragung einer externen Finanzierung der Gastprofessur.
- (4) Der Fachbereich, dem die Gastprofessur zugeordnet ist, stellt auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Gastprofessor die angemessene räumliche und sachliche Ausstattung sowie das Budget im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bzw. Drittmittel sicher.
- (5) Für die Gastprofessur wird weder eine Planstelle belegt noch ist ein Berufungsverfahren durchzuführen. Die Gastprofessur ist weder an eine bestehende Professur noch an ein Lehrgebiet gebunden.

§ 3 Voraussetzungen

- (1) Kandidaten müssen eine Professur an Ihrer Heimateinrichtung innehaben oder die Voraussetzungen für eine Professur gem. § 35 Abs. 2 oder 6 HSG LSA erfüllen.
- (2) Für Personen die keine Professur innehaben ist ein externes Gutachten über die Befähigung gem. § 35 Abs. 2 oder 6 der Kandidaten durch den beantragenden Fachbereich einzuholen.

§ 4 Verfahren

- (1) Vorschlagsberechtigt für die Vergabe sowie die Verlängerung einer Gastprofessur sind die Fachbereiche oder das Präsidium auf der Grundlage eines entsprechenden Fachbereichsrats- bzw. Präsidiumsbeschlusses. Mit dem schriftlich zu begründenden, beim Präsidenten einzureichenden Vorschlag, sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Definition der Schwerpunktsetzung (Lehre, Weiterbildung, Forschung) der Gastprofessur,
 - Angaben zur vorgeschlagenen Person:
 - Lehrerfahrung der Person und der bisherigen Lehrtätigkeiten des Vorgeschlagenen (Evaluationen, Lehrportfolio u.a.)
 - Erfahrung in der Forschung (Nachweis der bisherigen Leistungen und erfolgreich durchgeführte Drittmittelprojekte, Preise, Auszeichnungen u.a., Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen)
 - Erklärung des Vorgeschlagenen zu seiner beabsichtigten Beteiligung an den vorgesehenen Aufgaben an der Hochschule in Forschung, Lehre, Betreuung von Drittmittelprojekten,
 - die konkrete Darstellung des Aufgabenbereiches aus der sich die Angabe des Zeitraumes der Gastprofessur und die dafür notwendige detaillierte Aufstellung der räumlichen und sachlichen Ressourcen und die damit verbundene Zusage der Bereitstellung der Ressourcen und des Budgets durch den Dekan des Fachbereiches sowie
 - den Fachbereichsratsbeschluss über die Zustimmung zur Gastprofessur und
 - ein externes Gutachten gem. § 3 Abs. 2, falls die Person keine Professur innehat.
- (2) Das Präsidium ist unter Einhaltung der Grundsätze dieser Ordnung berechtigt, auch aus eigener Initiative eine Gastprofessur vorzuschlagen.
- (3) Anträge sind jeweils zum 1.6. des Jahres für den Beginn der Gastprofessur im nachfolgenden Wintersemester oder bis 1.12. des Jahres für den Beginn der Gastprofessur im nachfolgenden Sommersemester beim Präsidenten einzureichen.
- (4) Das Präsidium reicht nach formaler Prüfung den Antrag beim Senat ein. Über die Vergabe der Gastprofessur beschließt der Senat.

§ 5 Bestellung

- (1) Die Aufgaben, Dauer und Befugnisse werden in einer vertraglichen Vereinbarung mit der Hochschule festgelegt. Die Bestellung zum Gastprofessor erfolgt durch den Präsidenten mit Überreichung des Bestellungsschreibens zum darin angegebenen Datum für die darin vorgesehene Laufzeit.
- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 des HSG LSA ist mit der Bestellung die Berechtigung verbunden, für die Dauer des Zeitraumes die Bezeichnung „Gastprofessor“ zu führen. Sie begründet keine Ansprüche gegen die Hochschule auf eine Ernennung in ein Beamtenverhältnis, den Abschluss oder die Fortführung eines Beschäftigungsverhältnisses.

§ 6 Ausstattung

- (1) In der Regel wird der Gastprofessor räumlich im vorschlagenden Fachbereich, der auch die notwendigen Ressourcen bereitstellt, untergebracht.
- (2) Über eventuelle weitere Unterstützungen kann das Präsidium in Abstimmung mit dem Fachbereich individuell mit dem Gastprofessor verhandeln.

§ 7 Rechten und Pflichten

- (1) Gastprofessoren sind gem. § 6 der Grundordnung der Hochschule Anhalt Angehörige der Hochschule. Eine Beteiligung an der Gremienarbeit, der Beteiligung an Gremienwahlen und Mitwirkung in Berufungskommissionen ist demnach ausgeschlossen.
- (2) Die Wahrnehmung der Gastprofessur erfolgt selbstständig im Rahmen der Lehre und Forschung. Die Aufgaben in der Forschung und die Lehrverpflichtung sind gem. § 2 Abs. 2 zu realisieren.

- (3) Bewirtschaftet der Gastprofessor im Rahmen der ihm zustehenden Rechte eigenverantwortlich Drittmittelprojekte, ist er dazu verpflichtet, die diesbezüglichen Aufgaben spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung seiner Tätigkeit einem Mitglied der Hochschule Anhalt zu übertragen.
- (4) Es dürfen Dienstreisen nach den an der Hochschule geltenden Regelungen durchgeführt werden.

§ 8 Beendigung und Aberkennung

- (1) Die Gastprofessur endet zum vertraglich vereinbarten Datum.
- (2) Die Gastprofessur kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen auf Wunsch des Gastprofessors beendet werden.
- (3) Die Gastprofessur kann vom Präsidenten nach Anhörung des Fachbereiches beendet werden,
 - a) wenn ein Disziplinarverfahren gegen den Gastprofessor vorliegt,
 - b) wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde,
 - c) wenn der Gastprofessor gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt.

§ 9 In- und Außerkraftsetzung

- (1) Diese Ordnung tritt nach Beschluss des Senats der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 27.04.2022.
- (3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 89/2022 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 27.04.2022

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt